

# KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



...Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM

**BIM-K 0168/2008**

Firma  
ABO Wind AG  
Unter den Eichen 7

65195 Wiesbaden

AUFGABENBEREICH BAU- UND UMWELTVERWALTUNG  
ANSPRECHPARTNER HERR LOOSEN  
GEBÄUDE ENDERTPLATZ 2  
ZIMMER 363  
TELEFON 02671/61-363  
TELEFAX 02671/61-430  
E-MAIL BAUAMT@COCHEM-ZELL.DE

IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN BIM-K 0168/2008

(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

DATUM 20.06.2008

**Vorhaben** Errichtung von 2 Windenergieanlagen des Typs Vestas V90, NH 95 m, Rotord. 90m, 2 MW - Nachtrag zu BIM-K 0912/2003  
**Ort** Düngeheim,  
**Gemarkung** Eulgem, Flur: 3 Flurst.: 39, 40, 41, 42, 51, 52, 53, 54, 55, 56

## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.04.1990 (BGBl. I S. 880) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen, welche Bestandteil dieses Bescheides sind, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

den **Anlagentyp** der mit Datum vom 29.02.08, Az.: BIM-K 0912/2003 genehmigten zwei Windkraftanlagen wie folgt zu ändern:

*An Stelle der auf den Grundstücken in der Gemarkung Düngeheim, Flur 10, Flurst.: 54, 55 und in der Gemarkung Eulgem, Flur 3, Flurstück 40 genehmigten zwei Windkraftanlagen des Typs NEG Micon NM 82, NH 93,6 m, Rotord. 82 m, werden zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V 90, NH 95 m, Rotord.: 90 m errichtet und betrieben.*

\\KYNAS01\MIKROPRO\$\BAU\BAUAMT\ARCHIV\J2008\M06\0000A895.DOC

### SPRECHZEITEN

MONTAGS BIS FREITAGS 08.00 - 12.30  
KFZ-ZULASSUNGSTELLE 07.30 - 12.30  
ZUSÄTZLICH DONNERSTAGS 14.00 - 18.00

WEITERE SPRECHZEITEN NACH VEREINBARUNG

### BANKVERBINDUNGEN

SPARKASSE MITTELMOSEL  
EIFEL - MOSEL - HUNS RÜCK  
BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606  
POSTGIROAMT KÖLN  
BLZ: 370 100 50 • KONTO: 93676-507

### POSTANSCHRIFT

ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM  
TELEFONZENTRALE  
02671/61-0  
INTERNET  
WWW.COCHEM-ZELL.DE

## Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein
  - dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen
  - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können
  - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben
  - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken
  - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss
6. Die Befehleinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.
7. Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehleinrichtung in Gang gesetzt werden können.

Dies gilt auch

- für das Wiedereingangssetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustands (z. B. der Geschwindigkeit, des Drucks usw.)

sofern dieses Wiedereingangssetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

8. Bei Produktions-, Einstellungs- und Wartungsarbeiten am Arbeitsmittel müssen die Beschäftigten sicheren Zugang zu allen für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Stellen haben. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.
9. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Gondel und Bodenstelle funktionsbereit sein. Des Weiteren müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrenfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können. Jede Begehung der Anlage sollte durch mindestens zwei Personen erfolgen.
10. Die Rettung von Beschäftigten ist sicherzustellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen inkl. erforderlichem Zubehör in der Windkraftanlage vorzuhalten.
11. Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windkraftanlage als Ganzes auszustellen. Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Aus den Antragsunterlagen geht weiterhin hervor, dass die Windkraftanlagen mit Befahranlagen ausgestattet werden. Für derartige Anlagen gelten insbesondere folgende Auflagen:

12. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

## II. Baurechtliche Nebenbestimmungen:

1. Vor Baubeginn sind folgende Baulasten einzutragen:

Vereinigungsbaulast:

Gemarkung Düngeheim, Flur 10, Flurst. 52, 53, 54, 55 und 56

Gemarkung Eulgem, Flur 3, Flurstücke 39, 40 und 41

Abstandsflächenbaulast

Gemarkung Düngeheim, Flur 10, Flurst. 51

## III. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Gemäß § 10 Abs. 4 und 5 LNatSchG i.V.m. der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung vom 24.01.1990 und der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5 a LPflG vom 07.05.1991 in Verbindung mit dem Weisungsschreiben des Ministeriums für Umwelt vom 03.02.1992; Az. 10212-88021-4, wird die Ausgleichszahlung für verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen (insbesondere des Landschaftsbildes) wie folgt festgesetzt:

Für die 80 Höhenmeter von 20 m bis 100 m ist nach den vorgegebenen Rahmensätzen eine Ausgleichszahlung von insgesamt 511,29 EUR/Höhenmeter je Anlage zu Grunde zu legen.

Für Höhenmeter über 100 m bis 140 m ist nach den vorgegebenen Rahmensätzen eine Ausgleichszahlung von insgesamt 1.022,58 EUR/Höhenmeter zu Grunde zu legen. Liegen die Anlagen in einem Landschaftsschutzgebiet so verdoppeln sich Beträge. Gemäß obengenanntem Weisungsschreiben des Ministeriums für Umwelt ist jedoch lediglich 1/10 des maßgebenden Regelsatzes zu erheben. Die Windkraftanlage befindet sich im Landschaftsschutzgebiet.

Demnach ergibt sich folgende Rechnung:

80 m (20 m – 100 m) x 511,29 € x 2=	81.806,40 EUR
40 m (100 m – 140 m) x 1.022,58 € x 2=	<u>81.806,40 EUR</u>
	163.612,80 EUR